

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der 3st kommunikation GmbH (nachfolgend Agentur genannt)

1. Geltung

1.1 Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden, d. h. Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachstehend „Auftraggeber“). Verträge mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB werden auf Basis dieser AGB nicht abgeschlossen. Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von 3st kommunikation an.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsgegenstand, es sei denn deren Geltung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1.3 Die vorliegenden AGB finden Anwendung auf sämtliche Leistungen und Lieferungen der Agentur, je nach Auftrag z. B. im Bereich Design, Digital-, Redaktions-, Film- und Marken- bzw. Kommunikationsberatungsleistungen, je nach Auftrag aber auch IT-Dienstleistungen wie Hosting, Support, Erstellung oder Anpassung von Software oder ähnliches. Die Agentur behält sich vor, zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages geeignete Subunternehmer einzusetzen.

2. Kostenvoranschlag und Auftragserteilung

2.1 Die im Kostenvoranschlag (KVA) genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsangabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Der KVA umfasst die Arbeitsleistung der Agentur (Honorar) und ggf. Nebenkosten (z.B. Fremdleistungen, Material).

2.2 Die Auftragserteilung erfolgt durch schriftliche Bestätigung oder durch schlüssige Handlung (z.B. Mitarbeit in der Konzept- und Entwurfsphase) des Auftraggebers.

2.3 Sollte ein Auftrag erteilt werden, ohne dass ein KVA erstellt worden ist, ist die Agentur berechtigt, bei der Abrechnung von Designleistungen die Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer (BOG) anzuwenden. Dies gilt entsprechend bei vom Auftraggeber nach Auftragserteilung veranlassten Änderungen oder Ergänzungen.

2.4 Sofern keine Festpreise vereinbart werden, versteht sich das Angebot vorbehaltlich üblicher Preissteigerungen oder -senkungen.

2.5 Ansonsten sind Angebote der Agentur freibleibend und unverbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Technische Änderungen, insbesondere Änderungen der Modelle, der

Konstruktion, der Ausstattung, der Form und/oder Farbe sowie der Funktion aufgrund technischer Entwicklungen bleiben vorbehalten.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat der Agentur die zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten und Informationen unmittelbar nach der Auftragserteilung in einer geeigneten Form zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm für die Leistungserstellung zur Verfügung gestellte Daten, Materialien und Sachaussagen über Produkte und Leistungen rechtlich zulässig sind. Er stellt sicher, dass er im Besitz der für die Leistungserbringung erforderlichen (Verwertungs-)Rechte ist, insbesondere in Bezug auf urheberrechtliche und sonstige Schutzrechte. Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, die wegen dessen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen. Dies umfasst auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der Agentur.

3.3 Mangels eines ausdrücklichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter der Agentur stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, beim Auftraggeber ordnungsgemäß gesichert sind. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten selbst. Solange der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbringt, gerät die Agentur mit der Durchführung der vereinbarten Leistungen nicht in Verzug.

4. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

4.1 Alle Rechte und das geistige Eigentum an Werken liegen und verbleiben bei der Agentur bzw. bei dem jeweiligen Rechteinhaber. Mit dem Abschluss des Vertrages sind keinerlei Rechteeinräumungen verbunden, es sei denn diese werden explizit schriftlich geregelt. Es gelten ansonsten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

4.2 Die Entwürfe, Stilvorlagen, Templates und Zeichnungen einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen ohne Zustimmung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig.

4.3 Die abgelieferten Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit Einwilligung der Agentur und ggf. nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

4.4 Etwaige Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung der jeweils vereinbarten Vergütung eingeräumt.

4.5 Ohne gesonderte explizite Regelung diesbezüglich wird ein Bearbeitungsrecht nicht eingeräumt. Ohne explizite Regelung ist die Herausgabe von Quellmaterial (z. B. Source Codes) nicht geschuldet.

5. Vergütung

5.1 Die vereinbarten Honorare verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, findet nicht statt, es sei denn dies ist im Einzelfall explizit schriftlich vereinbart.

5.3 Die Honorare sind, soweit nicht abweichend vereinbart, bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

5.4 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlich geregelter Höhe fällig. Weitere Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Verzuges bleiben unberührt.

5.5 Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung, mit der aufgerechnet werden soll, wurde rechtskräftig festgestellt oder ist unbestritten oder bestritten, aber entscheidungsreif; entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Zusatzleistungen und Nebenkosten

6.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

6.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. für Prints, Dummies, Illustrationen, Fotografie, Satz) sind zu erstatten.

6.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen ersetzt.

7. Korrektur und Produktion

7.1 Vor Produktionsbeginn sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.

7.2 Die Produktion wird von der Agentur nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht

eine solche Vereinbarung, so ist die Agentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

8. Lieferung

8.1 Die Agentur sendet ihre Arbeiten dem Auftraggeber auf Wunsch zu. Bei Versendung geht die Gefahr bei Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über. Der Transport erfolgt auf Kosten des Auftraggebers.

8.2 Liefertermine oder sonstige Leistungszeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart werden. Wir kommen erst dann mit unserer Lieferung/Leistung in Verzug, wenn eine seitens des Auftraggebers in Textform gesetzte, den Umständen nach angemessene Nachfrist, die mindestens zwei Wochen zu betragen hat, fruchtlos abgelaufen ist. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Auftraggeber unverzüglich über die Umstände und die sich daraus ergebenden Lieferungs-/Leistungshindernisse informiert haben. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung hierzu notwendiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.

8.3 Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Auslagen für technische Nebenkosten) verlangt werden. Die Begrenzung des Verzugsschadens gilt nicht für grob fahrlässig verursachte Verzugsschäden oder solche, die eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.

8.4 Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesagte Bereitstellung von Informationen, Material oder freigegeben, verschieben sich entsprechend auch zugesagte Liefertermine.

9. Support, Service Level Agreements

9.1 Sind im Rahmen eines mit dem Kunden vereinbarten Service Level Agreements (SLA) keine expliziten Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten. Die konkreten Service Level werden mit dem Kunden individuell in Textform vereinbart.

9.2 Sind entsprechend keine Reaktionszeiten explizit vereinbart, ist mit den Pflegeleistungen unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Meldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu beginnen. Sind keine Wiederherstellungszeiten vereinbart, sind die Pflegeleistungen in angemessener Frist abzuschließen.

9.3 Bei werkvertraglichen Pflegeleistungen genügt bei erfolgreicher und fristgemäßer Erledigung zur Fristwahrung eine Wiederherstellungserklärung, z. B. bei Beseitigung einer Störung die Erklärung der Betriebsbereitschaft.

10. Beanstandungen und Haftung

- 10.1 Der Auftraggeber hat die von der Agentur oder von Dritten gelieferten Produkte (z.B. Proofs, Datenträger, Ausdrücke) sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall zu prüfen. Etwaige erkennbare Fehler sind der Agentur gegenüber unverzüglich nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gelten die gelieferten Produkte bzw. die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse als angenommen und die Gefahr etwaiger Fehler bei der Weiterverarbeitung geht auf den Auftraggeber über.
- 10.2 Im Falle der unkontrollierten Freigabe, Weitergabe oder Verarbeitung der Vorlagen haftet die Agentur nicht für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung auftreten, es sei denn, die Fehler hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse durch den Auftraggeber nicht entdeckt werden können.
- 10.3 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.
- 10.4 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leisten wir Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur (a) bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die wir ausdrücklich eine Garantie übernommen haben, nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte, (b) in anderen Fällen nur aus Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist (sog. Kardinalpflicht). Die Haftung ist in den Fällen von (b) beschränkt auf den doppelten Betrag des jeweiligen Auftragswerts bzw. bei Dauerschuldverhältnissen auf das Doppelte des Werts der jährlichen Vergütung. Für alle Ansprüche des Auftraggebers gegen uns auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen bleiben Schadensersatzansprüche aufgrund von Personenschäden, wegen Arglist, wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 10.5 Für Aufträge, die vereinbarungsgemäß im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur keinerlei Haftung oder Gewährleistung.
- 10.6 Für den Fall, dass der Vertrag eine Speicherung oder Aufbewahrung von Daten oder Informationen des Auftraggebers zum Abruf durch den Auftraggeber zum Gegenstand hat (z. B. Hosting), wird darauf hingewiesen, dass eine jederzeitige Verfügbarkeit der

Daten oder Informationen nicht garantiert werden kann, es sei denn dies wird explizit schriftlich vereinbart. Soweit auf den Vertrag Mietrecht anzuwenden ist, wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB ausgeschlossen.

11. Belegexemplare

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, der Agentur von vervielfältigten Werken mindestens 10 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

12. Treue- und Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

Die Agentur verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu einer objektiven, allein auf die Ziele des Auftraggebers ausgerichteten Arbeitsweise. Alle der Agentur im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse werden von ihr mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bewahrt und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch dann, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Soweit im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Auftragsverarbeitung durch eine der Vertragsparteien vorliegt, werden die Vertragsparteien eine den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung über Auftragsverarbeitung abschließen.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz der Agentur.
- 13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.3 Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.
- 13.4 Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Vertragsparteien haben einvernehmlich in Schriftform auf das Schriftformerfordernis verzichtet. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen stets zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Der Nachweis einer ergänzenden oder ändernden Nebenabrede bleibt zulässig.